

Satzung der Stadt Lauscha über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung)

Präambel

Die Stadt Lauscha besitzt in der Kernstadt und in den Stadtteilen über Jahrhunderte gewachsene Strukturen, die ihr ein eigenes unverwechselbares Erscheinungsbild verleiht. Daher ist die Stadt bestrebt, das Stadtbild zu erhalten, vor weiteren Substanzverlusten zu schützen und soweit wie möglich durch baugestalterische Maßnahmen positiv zu entwickeln. Ein Teil dieses Bestrebens geht dahin, die kommerzielle Werbung im Stadtgebiet so zu regeln, dass das Stadtbild nicht durch Unmaßstäblichkeit der Größen und Aufdringlichkeit der Farben oder Formen von Werbeanlagen, sowie durch Störung städtebaulich bedeutsamer oder architektonisch reizvoller Blickbeziehungen durch Werbeanlagen beeinträchtigt werden kann. Ziel soll es sein, notwendige Werbeanlagen und auch Warenautomaten in Material und Farbe aufeinander abzustimmen und der Gestaltung der Architektur anzupassen.

Um zukünftige Gefährdungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden und der Stadt eine einheitliche Entwicklungsrichtung zu geben, wurde in Anlehnung an das gesamtstädtische Marketingkonzept die vorliegende Werbeanlagensatzung erarbeitet.

Die Stadt Lauscha hält daher im Rathaus für alle Gewerbetreibenden neben den Grundlagen der visuellen Kommunikation für die Stadt Lauscha Informationsmaterial mit Beispielen zur Gestaltung von Werbeanlagen bereit und bietet die Möglichkeit individueller Beratung und Gespräche, um gemeinsam mit dem Bürger die Gestaltung zu finden, die dem Stadtbild und nicht zuletzt den Bedürfnissen des Gewerbetreibenden gerecht wird.

Die Stadt Lauscha erlässt gemäß der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2022 (GVBl. S. 321) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) die folgende Werbeanlagensatzung als Satzung im eigenen Wirkungsbereich.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Einrichtungen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
2. Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen entsprechende Nr. 1 betreffend.

§ 2

Räumlicher Gestaltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Stadtgebiet und den Außenbereichen der Stadt Lauscha und des Ortsteils Ernstthal.

§ 3 Begriffe

Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu Werbeanlagen gehören auch Warenautomaten, Ausleger, Markisen mit Werbeaufdrucken, Werbefahnen und Werbeschriften an Fassaden.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind Werbeanlagen:

- a. an Einfriedungen, Stützmauern
- b. an Türen und Toren (ausgenommen Eigenfirmierung)
- c. an Fensterläden, Markisen, Balkonen und Erkern (ausgenommen Eigenfirmierung),
- d. an Bäumen,
- e. an oder auf Leitungs- und Lichtmasten,
- f. an Funk- und Fernsehantennen, auch Satellitenanlagen
- g. an oder auf Dächern, Dachrinnen oder Schornsteinen,
- h. an und in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
- i. an Verkehrs- und Lichtzeichenträgern
- j. an Fußgängerschutz- und Brückengeländern,
- k. an Elementen der Stadtmöblierung
- l. jede Großflächenwerbung über 5,00 m²,
- m. die Einrichtung von Pylonen, das Aufstellen von Fahnen und die Anbringung von Planen,
- n. Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden,
- o. Werbeanlagen, die sich über mehr als ein Gebäude erstrecken,
- p. selbstleuchtende Werbeanlagen (Leuchtkästen, Neonschriften) und Projektionen,
- q. sich bewegende Anlagen (Lauf- und Kletterschriften oder ähnliches)

(2) Sammelwerbeanlagen oder Hinweisschilder auf mehrere im Gebiet ansässige Firmen sind im Stadtgebiet unzulässig. Als zulässige Standorte für Sammelwerbeanlagen im Stadtgebiet Lauscha werden die folgenden Bereiche festgelegt: Einfahrt Ahornstraße (Kurve), an der Wiesleinsmühle, an der Sommerodelbahn, Am Park in Ernstthal. Diese Anlagen dürfen höchstens 3 m hoch, 2 m breit und 0,25 m tief sein.

§ 5

Genehmigungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind alle Werbeanlagen gemäß § 83 Absatz 2 Nr. 1 der ThürBO genehmigungspflichtig.

§ 6

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Folgende besonderen Anforderungen sind zu beachten:
- a. Werbeanlagen müssen blendfrei sein. Spiegelnde Materialien sind unzulässig.
 - b. Werbeanlagen an Hauswänden müssen mindestens 0,5 m von der Gebäudeaußenkante entfernt sein.
 - c. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Ausnahmsweise dürfen sie sich bis zur Unterkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoss erstrecken.
 - d. prägende Bauteile, wie Pfeiler, Säulen, Stützen, Gesimse, Lisenen, Erker oder Ornamente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
 - e. Giebelflächen, Bau- und Architekturgliederungen dürfen nicht verdeckt bzw. überschritten werden.
 - f. mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Untergrundfarbe und Material gleich zu gestalten. Für jeden Laden, Betrieb, Büro- und sonstige Einrichtung in einem Gebäude ist an der Fassade nur eine Werbeanlage zulässig, ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden, wenn dieser künstlerisch oder kunsthandwerklich gestaltet ist.
 - g. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur in Form von hinterleuchteten, nicht selbst leuchtenden Einzelbuchstaben und von außen beleuchteten Auslegern zulässig. Sie sind innerhalb von Schaufenstern bis maximal ein Zehntel der Schaufensterfläche zulässig.
 - h. Warenautomaten sind nur in räumlicher Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig. Sie dürfen nicht an straßenseitigen Hausfassaden angebracht werden und nicht in den Verkehrsraum ragen.

§ 7

Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Ungenutzt Werbeanlagen sind zu entfernen und die sie tragenden Wandflächen in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verantwortlich ist der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Warenautomat betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Warenautomaten verantwortlich.

§ 8

Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Lauscha Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gemäß ThürBO zulassen. Abweichungen für Werbeanlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen sind gemäß § 63 Thüringer Bauordnung schriftliche zu beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

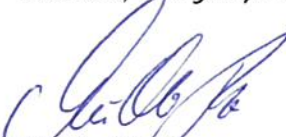
- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 86 ThürBO wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten dem § 4 zuwiderhandelt
 - b. im Geltungsbereich der Satzung Werbeanlagen oder Warenautomaten errichtet, aufstellt oder ändert, bevor die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt ist
 - c. den Festlegungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung wird die Satzung vom 22.02.2010 außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den 31.07.2024


Müller-Deck
Bürgermeister

